



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
DER MINISTER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Frau
Brigitte Lösch MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 12
70173 Stuttgart

Stuttgart **18. SEP. 2016**
Durchwahl 0711 126-2686
Aktenzeichen 4-5561/33/6/114
(Bitte bei Antwort angeben!)

S 21: Bau- und Meißelarbeiten im Lindenschulviertel in Stuttgart-Untertürkheim, Nächtliches Sprengverbot

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

für Ihr Schreiben vom 8. August 2016 zu Bauarbeiten im Zuge von S 21 im Lindenschulviertel, das zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet wurde, danke ich Ihnen.

Der Planfeststellungsbeschluss zur Zuführung Ober-/Untertürkheim (PFA 1.6a) gestattet für den Tunnelbau einen Durchlaufbetrieb von 24 Stunden täglich an sieben Tagen die Woche. Danach sind bei Sprengungen die Erschütterungsimmissionen bis an die Grenze des technisch noch Vertretbaren zu minimieren.

Sprengungen im Tunnelvortrieb unterfallen dem Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes. Beim sprengstoffrechtlichen Verfahren handelt es sich um ein Anzeige- und kein Genehmigungsverfahren. Die zuständige Behörde hat Sprengungen zu untersagen, wenn davon auszugehen ist, dass durch die Sprengungen eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Sachgüter besteht. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, einzuschreiten und Anordnungen zu treffen, die zum Schutz der Beschäftigten und der Allgemeinheit im Einzelfall erforderlich sind.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2011 zertifiziert



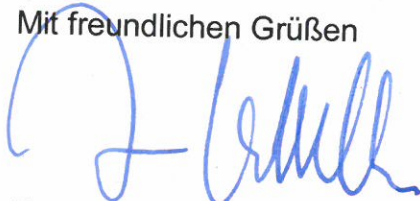
Maßgeblich ist daher, ob durch die nächtlichen Sprengungen die Grenze zur Gesundheitsgefahr überschritten wird und daher eine Untersagung geboten ist. Diesen Sachverhalt galt es zu klären.

In der bisherigen Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg wurden erstmalig im Zuge von S 21 Sprengungen angezeigt, bei denen im Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) in einigen Abschnitten mit geringer Überdeckung und im Bereich von Wohnbebauung Sprengungen stattfinden sollen. Auch aus anderen Bundesländern ist kein vergleichbarer Fall bekannt. Ebenso gibt es – nach derzeitigem Kenntnisstand – bisher keine Rechtsprechung oder Literatur zu einem solchen Sachverhalt. Bei der Beurteilung konnte man daher nicht auf die Erfahrungen aus gleichgelagerten Fällen und eine ständige Verwaltungspraxis zurückgreifen.

Das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 mitgeteilt, dass es trotz Überschreitung der Anhaltswerte nächtliche Sprengungen als zulässig erachte. Die Vorhabenträgerin müsse die Auswirkungen durch die Auswahl der Sprengparameter bis an die Grenze des technisch Möglichen minimieren und die verbliebenen Immissionen auf das Mindestmaß beschränken.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat am 12. September 2016 eine Anhörung zur vorgesehenen befristeten Freigabe von nächtlichen Sprengungen im Rahmen der Bauarbeiten der Zuführung Ober- und Untertürkheim, PFA 1.6a versandt, wonach eine zusätzliche Sprengung im Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr pro Gleis bei maximal einer Überschreitung der dort anzuwendenden Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 an einem Immissionsort pro Nacht und bei gleichzeitigem Verzicht auf einen nächtlichen Vortrieb mittels Meißelarbeiten zulässig ist. Zudem sind die Anwohner vorab über die anstehenden Sprengungen zu informieren. Ziel ist dabei, den betroffenen Anliegern eine sechsstündige Nachtruhe (00.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Untersteller MdL